

Die Erblehenhöfe und Lehengüter im Zwing Tägerig

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons
Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Die Erblehenhöfe und Lehengüter im Zwing Tägerig.

Im Zwing Tägerig bestanden Jahrhunderte hindurch Höfe und Güter, die, wie der Zwing selber, als Lehen in der gleichen Familie von einer Generation auf die andere sich fortvererbten und darum auch Erblehen genannt wurden. Wer ein solches Lehen besaß, durfte dasselbe „inhaben, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, bauen, bewerben, versetzen, verkaufen, damit schalten und walten, thun und lassen“ nach Belieben, immerhin dem Lehenherren ohne Schaden. Im Falle daß der Besitzer das Gut aber verkaufen wollte, hatte er dem Lehenherrn davon Anzeige zu machen; letzterem stand auch das Vorkaufs- und Vorzugsrecht zu. Ohne Vorwissen und ohne Bewilligung des Lehenherrn durfte das Gut nicht zerteilt, davon auch nichts vertauscht oder verändert werden. Bei der Übernahme eines Lehens wurde dem Lehenmanne von der Lehenherrschaft ein besonderer Lehenbrief ausgestellt. Starb der Lehenmann und ging nachher das Gut auf seine Nachkommen über, so fand eine neue Belehnung statt und ein neuer Lehenbrief wurde ausgefertigt. In gewissen Lehenbriefen wurde für den Fall eines Verkaufes eine besondere Abgabe anbedungen, die der Käufer dem Lehenherrn entrichten sollte. Diese Abgabe hieß Ehrschatz und betrug gewöhnlich 4 % der Kauffsumme. Die Ehre, über sein Gut einen Lehenherrn zu haben, war also ziemlich hoch geschätzt.

An jedem Erblehengut haftete ein bestimmter Zins, der alljährlich, in der Regel auf Martini, entrichtet werden mußte. Es war dies der Bodenzins. Er bestand in Kernen, zum Teil auch in Roggen, Erbsen, Hafer, Hirse, Gerste, Fasnachthühnern, Herbsthühnern, Hahnen, Eiern und Geld und sollte den Lehenbesitzer stets daran erinnern, daß der Boden, den er bebaute, oder auf dem er sein Wohnhaus errichtet hatte, eigentlich nicht ihm, sondern dem Landesherrn gehörte.

Über den Bodenzins hinaus war von einigen Gütern auch noch Zehnten zu entrichten und zwar großer Zehnten von Korn, Weizen, Gerste, Haber, Heu, Wein und kleiner Zehnten von Hanf, Lewat, Magsamen, Erdäpfeln, Rüben, Reben, Ruben, Gartengewächsen, Obst und Nüssen. Auf gewissen Wohnhäusern haftete auch Faselschweinzehnten. Im 18. Jahrhundert wurde der Zehnten, insbesondere der

Heuzehnten in Geld entrichtet. Heuzehnten fiel zu jener Zeit auch nicht bloß ab Mattland, sondern vielfach auch ab Ackerland. Mit Heuzehnten beschwerte Äcker waren aber ursprünglich Wiesen gewesen.

Der Zehnten durfte nicht an Wegen oder bei den Häusern entrichtet werden, vielmehr mußten ihn die Bauern auf den Äckern und Matten selber aufstellen und zwar gleich von Anfang an, d. h. es mußte z. B. beim Garbenbinden je die zehnte Garbe aufgestellt werden zuhanden des Zehntenbezügers, ebenso war in der Heuernte das Heu auf den Wiesen an Schochen zu werfen und je der zehnte derselben dem Zehntherrn zu reservieren. Besondere Zehntenaufseher mußten auch nachsehen, ob der Zehnten auf den Äckern und Matten aufgestellt sei und fehlbare waren dem Gericht zu verzeigen.

Ursprünglich mochten die Erblehenhöfe im Zwing Tägerig wenigstens zum Teil abgerundete Güter gewesen und jedes derselben bloß von einem einzigen Besitzer und seinen nächsten Angehörigen bewohnt und bewirtschaftet worden sein. Das Haus, in dem der Lehenbesitzer mit seiner Familie wohnte, hieß das Säßhaus. Später fanden, gewöhnlich infolge von Heiraten von Brüdern oder Söhnen des Familienoberhauptes, Teilungen des Säßhauses und der Hofgüter statt. Doch konnte eine solche Teilung nur mit Bewilligung des Zwingherren vorgenommen werden; es war auch eine Zeitlang bloß eine Halbierung gestattet. Nach und nach erstanden aber auf dem Hofgute neue Hofstätten mit neuen Wohnhäusern, jedes mit einem neuen Besitzer. Das bedingte wieder weitere Teilung der Grundstücke. Überhaupt sehen wir bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts das zu den Erblehenhöfen gehörige Land in eine Anzahl größerer und kleinerer in den Zelgen des Dorfes zerstreut liegender Stücke zerteilt. Zweihundert Jahre später ist die Zerstücklung der Erblehenhöfe so weit vorgerückt, daß die Besitzer des Säßhauses und der übrigen Wohnhäuser vielleicht ein halbes Duzend Zucharten, vielleicht nur einen ganz geringen Teil des Hoflandes innehatten, während die übrigen Grundstücke in den Händen verschiedener Dorfgenossen waren. Selbstverständlich hatte dann auch jeder dieser Grundbesitzer einen entsprechenden Teil an den Bodenzins zu leisten. Gehörte ein Hof aber auch mehreren Besitzern, so wurde er von der Lehenherrschaft doch immer noch als Ganzes betrachtet und auch als Ganzes weiterverliehen, es mußte dann aber in diesem Fall für sämtliche Bodenzinspflichtige ein sog. Trager bestellt werden, d. h. einer der zinspflichtigen Bauern übernahm der Lehen-

herrschaft gegenüber die Verpflichtung zur Leistung des auf dem ganzen Hofe haftenden Bodenzinses, wozu die übrigen Zinser ihre Zinsbeträge in die „Tragerei“ (dem Hauptübernehmer) einzuliefern hatten. Für die richtige Einlieferung des Zinses dienten die betreffenden Grundstücke als Unterpfand. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind auch die Tragereien geteilt und zwar in der Weise, daß z. B. einer den Kernen- und Erbsenzins übernimmt, während ein anderer als Trager über den Roggen, ein dritter als Trager über den Haber, Gerste, Geld, Hühner, Hahnen und Eier erscheint.

Die bedeutendsten Bezüger von Abgaben ab Gütern im Zwing Tägerig waren im 17. und 18. Jahrhundert der hl. Geist Spital zu Mellingen, das Rentamt (Statt Rent), die Pfarrkirche und der Pfarrer daselbst, die Hochobrigkeit der sieben Orte, an ihrer Stelle später, d. h. vom Jahre 1803 an die Regierung des Kantons Aargau, ferner die Familie Segesser in Luzern, meist kurzweg unter der Bezeichnung „Junker Segesser“ aufgeführt, die Stifte Einsiedeln, Gnadenthal, Hermettschwil, Königsfelden, Münster, Wettingen und Schännis (St. Gallen), die Pfarrkirchen und Pfarrer zu Niederwil und Hägglingen, die Wendolinkapelle zu Tägerig.

Das hochfürstliche Freistift Schännis hatte laut altem Urbar zuhanden eines jeweiligen Pfarrherrn zu Niederwil von der Gemeinde Tägerig den Heu- und Kleinzehnten zu beziehen. Tägerig entrichtete denselben viele Jahre hindurch in Geld. Anno 1745 wollte nun aber Schännis diesen Zehnten wieder in natura entrichtet wissen, und strengte, als Tägerig sich weigerte, dem Begehren zu entsprechen, gegen die Gemeinde einen Prozeß an, der am 13. Oktober vor einem unparteiischen Gericht, das aus den Untervögten von Mägenwil, Villmergen und Dottikon und den Ammännern von Wohlen und Wohlenschwil bestand und vom Gerichtsherrn Bohlin präsiert wurde, zum Austrag kam und die Klägerin bei ihrem vorgezeigten Urbar schützte. Das Gericht erkannte nämlich: Tägerig soll schuldig und verbunden sein, sobald das Urbar wieder neu bereinigt wird, auf allfälliges Begehren des Stifts Schännis selbiges Jahr den Heu- und kleinen Zehnten in natura aufzustellen, in den übrigen Jahren aber, d. h. in denjenigen Jahren, in denen das Urbar nicht bereinigt wird, ist der fragliche Zehnten, wie bisher üblich, in Geld zu entrichten. An die Gerichts- und Kanzleikosten, die sich auf 76 Gl. 58 s 3 Hlr. beliefen hatte die

klagende Partei $\frac{2}{3}$, d. h. 51 gl. 12 β 2 hlr., die Beklagte $\frac{1}{3}$, d. h. 23 gl. 26 β 1 hlr. zu bezahlen.

Das Stift Schännis war aber mit diesem Spruch nicht einverstanden und appellierte deshalb an den Landvogt der untern freien Ämter. Dieser aber bestätigte das Urteil. Die Folge war, daß beide Parteien den Streit vor das hochwohllobliche Syndikat¹ zogen. Schließlich kam es dann am 15. Mai 1746 vor Junfer Landschreiber Schwarzenbach zu Bremgarten als Schiedsrichter für Schännis und Schultheiß Georg Niklaus Müller als Schiedsrichter für Tägerig zu einem gütlichen Vergleich. Derselbe stipulierte folgendes:

1. Schännis wird bei seinem Urbar geschützt.

2. Was bis anhin einem jeweiligen Pfarrherrn zu Niederwil in natura geliefert worden, es sei von Faßmußfrüchten, Lewath, Magfamen u., item denen neulich auf gekommenen Herdöpfeln, Item der schweyn Zehnten, verspricht ein ehrsame Gemeinde Tägerig in natura zu entrichten.

3. Bezüglich der Erdäpfel behält Tägerig sich die Freiheit vor, das freistift Schännis ehrerbietig zu bitten, daß diejenigen Armen, die sich nicht schämen würden, bei einem jeweiligen Pfarrherrn sich deshalb bittlich anzumelden, ein Anteil Jucharten zehntfrei gelassen werden sollte.

4. Die Gewächse, welche bis anhin mit Geld vergütet worden, sollen inskünftig auf folgendem Fuß bezahlt werden.

5. Tägerig soll von jetzt an jährlich für den Heu- und kleinen Zehnten 75 Gl. bezahlen zuhanden des Pfarrherrn zu Niederwil.

6. Findet Tägerig es für gut, diese Geldsumme auf die kleinen zehnbaren Güter zu verlegen, so ist das gestattet. Jede Partei trägt ihre Prozeßkosten selber.

Den fertigungsbüchern des 18. Jahrhunderts ist zu entnehmen, daß auch Bauern Eigentümer von Bodenzinsen und Zehnten waren, die auf Liegenschaften anderer hafteten. Sie verhandelten dieselben gelegentlich an Drittpersonen, ähnlich wie heutzutage Aktien, Obligationen und dergleichen Wertschriften verhandelt werden. Nachstehend hiezu einige Beispiele:

1) Es verkauft am 23. März 1722 Adam Seyler dem Weibel Meyer ein Viertel Roggen ewigen Bodenzins, der auf dem Neubürischen

¹ d. h. der Tagsatzung der Abgeordneten der die untern freienämter regierenden drei Stände Zürich, Bern und Glarus.

Hof steht, so dem H. Dr. Lafater in Zürich gehört und dazu noch den Zehnten ab dem Rüteliacker. Kaufpreis 8 Gl. bar.

2) 17. Mai 1724. Caspar Seyler verk. dem Felix Seyler 1 V. Kernen Bodenzins, der von Weibel Meyer zu beziehen ist. Kaufpreis 25 Gl.

NB. Um diese Zeit galt ein Mütt Kernen ungefähr vier Gulden, mithin 1 Viertel 1 Gulden. Der fragliche Bodenzins entsprach also dem Ertrage eines zu 4% angelegten Kapitals von 25 Gulden.

3) 9. April 1725. Leonz Seyler verk. dem Adam Meyer allen „Obszehnten im Baumgarten, der S. V. Schweinzehnten, 1 Jmi Kernen, 5 β 2 Raben Heuzehnten“, alles um 64 Gl. 55 β bar.

4) 7. Mai 1726. Leonzi Seyler verk. dem Schultheiß Huber in Mellingen 4 β Heuzehnten und den Zehnten ab einem Vierlig Bergacker und ab einem Marglerbaum, alles von Jogli Meyer zu beziehen; ferner 5 β Heuzehnten ab dem Baumgärtli und den Schweinzehnten ab einem Haus, von Hans Huber, dem Besitzer der Liegenenschaften, zu beziehen; schließlich den Zehnten ab 1 Juch. Moosacker, besitzt Casperli Seyler, des Jöstlis und entrichtet auch den Zehnten. Kaufpreis 28 gl.

5) 1. Dez. 1752. Heini Huber verk. dem Adam Hübscher in Dottikon 1 Vrlg. Kernen Bodenzins und $\frac{1}{2}$ Bz. Rebzehnten (d. h. Zehnten von Weißrüben oder Råben, Brassica rapa) an Jogli Widmer zu fordern. Kaufpreis 1 Gld.

6) 1. Febr. 1768. Die Gebrüder Joh. und Hans Caspar Seyler und Joh. Blatmer verkaufen dem Caspar Joseph Widerkehr in Mellingen den Zehnten ab 5 Aekern von zusammen $4\frac{1}{2}$ Jucharten Flächeninhalt, welche Grundstücke 13 verschiedenen Besitzern gehören. Kaufpreis 115 Gl., womit Verkäufer „allen Ansprach des Zenden abgesagt vnd mir als deß Käufer allen hier ob schreib güöther oder acker Eigenthümlich des Zehen an zu bezeichnen haben Soll.“ Durchschnittspreis $25\frac{1}{2}$ Gl. pro Juchart.

Die Lehenherrschaften führten über die ihnen abgabepflichtigen Güter besondere Lehenbücher und Urbarien (Ertrag und Grundbücher). Die Urbarien wurden von Zeit zu Zeit wieder neu bereinigt. Was speziell dasjenige des Spitals zu Mellingen anbetrifft, so fanden Bereinigungen desselben statt in den Jahren 1594, 1651, 1675, 1706, 1710, 1745 und 1785. Die erste Bereinigung wurde veranlaßt durch „vil vnd mengerlei Irrung, stöß, spån, vnd mißuerständt“, welche sich zwischen Schultheiß und Rat zu Mellingen „Innamen vnd von wegen Jres

heiligenn Geists Spital daselbst an einem, Sodenne den erbarn vnderuogt vnd ganzer Gmeind des Dorffs zu Tägerj . . . Iren Zwingsgnossen vnd gethrüwen lieben nachpuren, dem andern theil, Ordnung der Widren Gerichtsherrlichkeit, Zwing, Bänen, Pott, verpotten, anderer articklen vund Stücken halb das Dorff Tägerj antrëffende" erhoben hatten. Sie fand am 5. August 1594 statt in folge besonderer Verordnung der sieben Orte, vor Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Caspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, Gerichtsherr zu Heideck, „heid alt vnd nüw Landtuogt" der freienämter und Gebhard Hegner, Landschreiber der freienämter, sowie in Gegenwart sämtlicher Zinsleute aus dem Dorf und Zwing Tägerig, die „by iren geschwornen eydenn, ehren vnd guten thrüwenn die dem Spital zinsbaren Höfe, Stücke und Güter im Dorf und Zwing Tägerig mit den rechten vund gedingen" anzugeben hatten. Die zweite Bereinigung (vom Jahre 1651) wurde vorgenommen, weil Schultheiß und Rat von Mellingen erfahren hatten, daß ihres Spitals bodenzinsbare Höfe, Stücke und Güter zu Tägerig seit etlichen Jahren in „Erbs, Kauffs, Tauschs vndt anderer Weiß villfältig vndt sogar in Verenderung gerahten", so daß bei längerem Zuwarten nicht allein Unordnung und Unrichtigkeiten, sondern auch nicht geringe Nachteile, Schaden und Abgang zu befürchten waren und weil die Vertreter der sieben Orte eine neue Bereinigung verlangten. Eine von den betreffenden Ständen wohlmeinend und väterlich erlassene Verordnung wollte überhaupt, daß „hinsürter alle Stück, Zins, Lechen vndt Ehrschätzige güether zue dreißig oder vierzig Jahren omb Nach bey Menschengedänken von ihrem Landtuogt vndt Landschreiber sollent Bereyniget vndt auffs Neüw beschriben werden." Die Bereinigung wurde von Ludwig Meyer des Raths von Luzern, damals Landvogt und vom Landschreiber Beat Jakob Zurlauben des Großen Rats von Zug ausgeführt. Auch dieses Mal hatten alle Zinsleute und Besitzer von bodenzinspflichtigen Gütern des Spitals bei ihren geschworenen Eiden zu treuer und unverfälschter Angabe der jetzigen Besitzer und Zinsleute und Namen und Anstößer der Güter zu erscheinen. Die Angaben wurden nachher vom Schreiber protokolliert, den Zinsleuten öffentlich und deutlich vorgelesen und von letzteren eidlich bestätigt. Es schlichen sich aber doch Unrichtigkeiten ein, die Höfe wurden verteilt und die Güter aus einem Hof in den andern versetzt, ja sogar verschiedene Stücke aus dem sog. Schindelhof, welcher seinen eigenen Bodenzins trug, in andere Tragereien verteilt. Die

Unrichtigkeiten und Irrtümer wurden erst später erkannt und das Urbar dann am 9. Dezember 1706 und durch Nachtrag vom 19. August 1710 mit demjenigen vom Jahre 1594 in Übereinstimmung gebracht. Bei der Bereinigung vom Jahre 1745, die in Gegenwart des Schultheißen Joh. Georg Niklaus Müller in dessen Ehrenhause beim Löwen in Mellingen vom Vertreter der Oberherrschaft, Landvogt Paravicini Blumer, Hauptmann und des Rats des Standes Glarus vorgenommen wurde unter Mitwirkung von Geschworenen und sonst verständiger, ehrlicher Männer, zum Teil auch von Zinsern und Besitzern selbst, teilte man die Zinse in diejenigen Höfe ab und ein, in denen des Zinsers meiste Unterpfänder lagen. Landvogt Blumer bestellte auch jeden Hof mit einem Trager, der nach Beschaffenheit der Unterpfänder, des Einzinsers und der Person nach der Billigkeit ausersehen und gewählt worden war. Die Tragereien hatten sich nach bestimmten hochobrigkeitlichen Vorschriften zu richten. Für die Trager im Zwing Tägerig war die von den Gesandten der eidgenössischen Orte am 21. Juli 1703 für die Grafschaft Baden erlassene Tragerordnung maßgebend. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

1. Derjenige, dem Bodenzins, Ehrschatz oder fall ab ordentlich verschriebenen Unterpfändern gebührt, hat unter denjenigen Personen, welche in derselben Tragerei Unterpfänder besitzen, nach Belieben einen Trager zu ernennen, er besitze das Säßhaus zu den verschriebenen Unterpfändern oder nicht.

2. Den Inhabern pflichtiger Güter ist gestattet, auch selber dem Bodenzins-, fall- oder Ehrschatzherren einen annehmbaren Trager zu stellen.

3. Will man einen zum Trager ernennen, so muß derselbe „ehrlichen thuns“ und ein Besitzer etwelcher in die Tragerei gehöriger Güter sein und auch zu obrigkeitlichen Händen seinen Eid bereits geleistet haben. Dem Trager soll eine ordentliche Abschrift aus dem Urbar zugestellt werden über seine Tragerei, damit er auch wisse, was für pflichtige Güter dahin gehören. Erfolgen Änderungen mit den Besitzern der pflichtigen Güter, so hat er dem Bodenzins- oder Ehrschatz- oder fallherrn oder seinem Amtmann alsobald davon Anzeige zu machen.

4. Er hat den Pflichtigen jeweilen Zeit und Tag zu bestimmen und den Ort zu bezeichnen, da sie sich mit ihrem Anteil Zins einfinden sollen, damit alsdann der ganze Zins durch den Trager auf einmal und samthaft abgeliefert werde.

5. Kommt wegen der Fuhr oder sonstwie der Trager mit einem Pflchtigen dahin überein, daß der Trager nicht bloß das Seinige, sondern auch den Anteil des andern einliefern wollte, so ist dies gestattet.

6. Wird in einer Tragerei ein Stück Land verkauft, so hat der Trager das Vorzugsrecht beim Kauf, doch muß er in dem Ort, wo die Tragerei liegt, rechter Genosß oder Bürger sein.

7. fällt in einer Tragerei ein Stück Land in tote oder ewige Hände, „als da sind die Händ der Gotteshäuser, Commenthureyen, Gemeinden oder Spithäl u. dgl.“, so soll darüber ein Trager bestellt werden.

Die Grundlasten wurden durch die helvetische Verfassung vom Jahre 1798 und durch das aargauische Gesetz vom 11. Mai 1804 loskäuflich erklärt (den kleinen Zehnten schaffte das letztere sogar ganz ab), doch ging es noch Jahrzehnte, bis die Bauernsamen sich von den Zehnten und Grundzinsen völlig frei gemacht hatte. Am 7. November und 2. Dezember 1839 erließ der Große Rat des Kantons Aargau ein Gesetz, zufolge welchem die Grundzins in Geld umgewandelt werden sollten, aber die Umwandlung vollzog sich nur langsam. Mit Gnadenthal z. B. kam Tägerig diesbezüglich erst am 14. Mai 1851 in Mellingen, wohin die Grundzinspflichtigen — es waren ihrer 19 — vorgeladen worden waren, ins Reine. Nach dieser Bereinigung hatte das Kloster alljährlich 14 Vrtl. $1\frac{1}{4}$ Mäßli Kernen und 2 Vrtl. Roggen zu beziehen. für den Kernen wurde nun ein Kapitalwert von 689 fr. $82\frac{1}{4}$ R. oder an Jahreszins zu 4 % 27 fr. $59\frac{1}{4}$ R. angesetzt, für den Roggen ein Kapitalwert von 59 fr. 50 R. oder an Jahreszins à 4 % 2 fr. 38 R. —

Was nun die einzelnen Lehengüter im Zwing Tägerig selber betrifft, so gehörten dazu:

- a) Das Kunengut,
- b) der Meyerhof,
- c) der Zimmermannshof,
- d) der Sarmensdorferhof,
- e) das Komler Gütli,
- f) das Seenger Gütli,
- g) das Königsfelder Lehen,
- h) das Lehen des Hans Zimmermann,
- i) die Lehen der Pfarrkirche zu Mellingen,

- k) der Bifang im Brunnbül,
- l) die Spitalmatt und das Obermoos,
- m) der Hof Büschikon.

Die Geschichte dieser Güter ist wie folgt:

a) Das Kunengut.

(Der Kunen gut.)

Wie der Name zu besagen scheint, war dieser, der Zeit des Bekanntwerdens nach, älteste der ehemaligen Höfe zu Tägerig ursprünglich Besitztum von Leuten aus dem Geschlechte „Kuhn“. Vom Jahre 1593 bis 1712 wird das Gut in den Urbarien des Spitals zu Mellingen stets als Mannlehen von unsern gnädigen Herren und Oberen der sieben Orte, seit der Schlacht bei Villmergen (25. Juli 1712) aber als Mannlehen der drei hohen Stände Zürich, Bern und Glarus bezeichnet. Im Jahre 1552 sitzt auf demselben felix Meyer. Es umfaßte damals Haus, Hoffstatt, Baumgarten, 6 Mannwerk Heugewächs und 47 Jucharten Ackerland, wovon 15 Jucharten auf der ersten Felg, 16 Juch. auf der zweiten und 18 Jucharten auf der dritten. Es war auch mit ewigem Bodenzins behaftet und zwar hatte der Besitzer Jahr für Jahr zu entrichten:

1. Dem Junker Bernhard Segesser 5 Mütt 3 Viertel Kernen 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 1 Malter Haber, 2 alte Hühner, 4 junge Hühner und 60 Eier.

2. Dem Junker Hans Ulrich Segesser 2 Mütt. Der Hofbesitzer war wohl jener felix Meyer, der am 9. Juni 1554 die in Baden zur Behandlung der Jahrrechnung versammelten Tagsatzungsboten bat, ihm mit einer Beisteuer zu Hilfe zu kommen, indem sein Bruder Hans samt zwei Kindern und Haus und Hof durch eine Feuersbrunst verunglückt und ihm zwei kleine Kinder hinterlassen seien.

Zur Zeit der Vereinigung des Urbars des Spitals zu Mellingen vom 5. August 1593 war der Hof in zwei Teile geteilt, den einen besaß Caspar Huber von Mägenwil, den andern Cleinhans Meyer von Tägerig, der Hof hieß aber jetzt nicht mehr der Kunen Gut, sondern Schindelhof und es wurden als dazu gehörig verzeichnet:

1. Haus, genannt das „Schindelhuß“, oben im Dorf am Fußweg nach Wohleschwil (s. Nr. 39 des Plans), Hoffstatt, zwei Krautgärten, $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten.

2. Haus, Hofstatt und Baumgärtli mitten im Dorf, stoßt einseits an den Dorfbach, sonst allenthalben an die Gemeinde und an die Gassen. (Nr. 5) Besitzt Vazi Zimberman und gibt davon hinter sich in den Hof jährlich 1 Viertel Kernen Bodenzins.

3. Haus und Hofstatt, $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten oben im Dorf, darin entspringt der Dorfbrunnen, stoßt einseits an die Straße gen Hägglingen, anderseits an den Dorfbach. (s. Nr. 26). Besitzt Philipp Oltinger das Haus und gibt davon jährlich dem Besitzer des Hofes 1 Mütt Kernen, der Gemeinde Tägerig 12 Schilling von einem Mattplätz, liegt im Baumgarten.

4. An Mattland 8 Mannwerk (an 4 Stücken zu 1—3 Mannwerk), an Ackerland 51 Jucharten, in Stücken von $\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Jucharten. Der Bodenzins, den früher Bernhard Segesser bezogen hatte, war jetzt an Junker Ludwig Segessers sel. Kinder in Luzern zu entrichten, wogegen dann der Spital zu Mellingen als Bezüger von 2 Mütt Kernen an Stelle des Junkers Hans Ulrich Segesser erscheint. Überdies waren auch dem Gotteshaus Gnadenthal noch zwei Mütt Kernen abzuliefern nebst 2 Mütt Roggen, 1 altes Huhn, 2 junge Hühner, 30 Eier. Eine im Familienarchiv des H. Jos. Segesser in Luzern befindliche Abschrift des Mellinger Urbars enthält als Zusatz die Bestimmung, daß die Besitzer des Kunengutes, „wer die je zu Zeiten sind“ die Häuser und Güter des Hofes mit all ihren Rechten und Zugehörden in Dach und Gemach in guten Ehren halten sollen und ohne der Zinsherren Vorwissen, Gunst und Willen davon nichts verkaufen, vertauschen, verwechseln, noch verändern und auch nicht weiter als in zwei Teile zerteilen dürfen, desgleichen weder Heu noch Stroh darab verkaufen, sondern alles an des Hofes Nutzen verwenden und anlegen sollen, alles bei Verwirkung der Erblehenschaft.

Im Jahre 1651 gehörte eine Hälfte des Schindelhofes samt dem Schindelhaus dem Häusy Hueber. Zum Besitztum gehörte u. a. auch 1 Juchart Speiracker. Auf demselben stand i. J. 1594 ein Speicher, jetzt aber noch ein Haus (Nr. 31) mit Garten. Der Besitzer desselben, Joachim Meyer, mußte davon dem Häusy Huber 2 Viertel Kernen zinsen. Huber bezog auch den Bodenzins vom obern Hause (Nr. 26). Die andere Hälfte des Hofes, einschließlich Haus und Speicher mitten im Dorf (Nr. 3) hatten Kaspar Huber samt seinen Brüdern inne.

Im Jahre 1673 sind Träger des Lehens und Besitzer des Schindelhauses sowie des größten Teils der zum Hofe gehörenden Grundstücke Felix, Hans und Caspar Huber, das übrige Land besitzen aber jetzt verschiedene andere Bauern, das Haus oben im Dorf (Nr. 26) Joggli und Johannes Zimmermann, dasjenige mitten im Dorf (Nr. 5) Felix Plattner. Am 3. Dezember 1691 geht das Schindelhaus infolge Kaufs an Jakob Brem, genannt Neupur über. Brem stammte ab dem Friedlisberg, er muß sich aber schon mehrere Jahre vorher in Tägerig eingebürgert haben, denn anno 1677 wird er als Besitzer eines der dort bestehenden „vier Höfe“ genannt. Nach seinem Tode, bezw. im Jahre 1715 verschreibt sich dessen Witwe Salome Müllerin um 2000 rh. Gulden gegen H. Joh. Rudolf Lavater, Doktor der Medizin und des Großen Rats in Zürich durch ihren Vogt Jakob Müller von Holzrüti, Vater der Schuldnerin. Als Unterpfand setzt sie Haus und Hofstatt, Garten und Baumgarten, Speicher, Scheune und Stallung, 5 Mannwerk Niedermatt, 6 M. Galgenmatten, $\frac{1}{2}$ M. bei der Almend, ferner an Ackerland auf der Mellingerzelg $10\frac{1}{2}$ Jucharten, auf der Klosterzelg $10\frac{1}{2}$ Jucharten und im kleinen Zelgli $9\frac{1}{4}$ Jucharten. Witwe Brem scheint nachher in Zahlungsschwierigkeiten geraten zu sein, denn das verpfändete Gut kam auf die Gant und fiel dabei an die Herren Lavater und Muralt in Zürich. Diese verkauften den Hof, nachdem er unter dem Namen Zürcherhof oder Neubürischer Hof eine Zeitlang (1721/22) von einem Lehenbauer (Joh. Jak. Burger) bewirtschaftet worden war, im Jahre 1734 parzellenweise an 14 verschiedene Bauern des Dorfes. Das Schindelhaus fiel an Kunz Seiler. Im Jahre 1706 teilten sich in die zwei Mütt Kernen Bodenzins, die ab dem Kunenzgut dem Spital zu Mellingen eingeliefert werden mußten, neun verschiedene Übernehmer. (Das Mindestmaß betrug 1 Vrlg. 1 Jmi Kernen.) Auf dem Speicheracker standen nun zwei Häuser (Nr. 50 und 51) nebst einem Speicher. Das erste Gebäude gehörte dem Adam Huber, das zweite dem Hans Stöckli und Heini Stöcklis sel. Erben.

Im Jahre 1715 ist Träger des Schindelhofzinses Caspar Huber, Untervogt und Mithafte, im Jahre 1745 die Erben des erstern. Um diese Zeit ist das Land unter 40 verschiedene Bauern verteilt, einen beträchtlichen Teil besitzen Untervogt Caspar Hubers Erben. Manches der Grundstücke hat gleichzeitig zwei, drei und mehr Anteilhaber. Mindestmaß eines Anteilhabers $\frac{1}{2}$ Vrlg.

Im Jahre 1785 beträgt die Zahl der Anteilhaber sogar 53. Eine drei Mannmerk haltende Matte allein gehört 15 verschiedenen Bauern gemeinschaftlich zu. Trager des Zinses ist Fürsprech Jos. Blatmer für sich und Johann und Hans Jakob Stöckli Margrethen. Das Schindelhaus besitzen Jos. und Mathe Meyer Hansen, das Haus mitten im Dorf Joh. Blatmer Weber und Kaspar Meyer Mathisen sel. Sohn, das Haus oben im Dorf (Nr. 26) Arbogast Stöckli, Hans Joggli Stöcklis sel. Erben und Jakob Meyer Eismar; das Haus Nr. 30 Fürsprech Jos. Blatmer, das Haus Nr. 31 Johannes Seiler Schuhmacher und Jakob Stöckli Margrethen.

Am 4. November 1817 kündete alt Gemeindeammann Jakob Blatmer, damals Trager des Schindelhofs für sich und Mithafte den auf dem Gute haftenden und dem Spitalamt Mellingen zustehenden Grundzins auf und zahlte ihn nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwerte mit fr. 392. — gänzlich ab. Am 12. November 1823 lösten auch Jakob Huber als Trager für sich und Mithafte den dem Joseph Aurelian Segesser von Brunegg, Regierungsrat in Luzern (ein Nachkomme des Bernhard Segesser) schuldigen Grundzins von 5 Mütt 3 Viertel Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 1 Mltr. Haber, 2 alte Hühner, 4 junge Hühner und 60 Eier ab und zahlten denselben ebenfalls nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwert ab, worauf das Bezirksgericht Bremgarten am 5. Dezember 1823 dem Trager und Mithafte einen bezüglichen Kassations- und Liberationsakt zustellte. Die vier Mütt Kernen, welche die Segesser der hohen Obrigkeit zinsen mußten (s. S. 8), hatte Joseph Aurelian schon sieben Jahre vorher, d. h. am 23. Jänner 1816 bei der aargauischen Finanzdirektion abgelöst. Letztere berechnete den Mütt nach Badenermaß zu 98 Bazzen und setzte demgemäß die Erkenntnisgebühr auf 39 fr. 2 Bz. fest und das Loskaufskapital auf 58 fr 8 Bazzen.

Mit Ausnahme von Nr. 30 (das sog. Muschihaus) sind sämtliche Gebäude des Schindelhofs abgebrannt, Nr. 3 (Bernhard Seiler, Schuster und Kaspar Seiler, Becken) und Nr. 31 (Kaspar Leonz Seiler, Adam Seiler, Wächter, und Thomas Seiler; Witwe Seiler, feliren) bei der großen Feuersbrunst vom 17. März 1838, Nr. 26 (Jakob Stöckli, Martin Meyer, Eugenpeters, Kastor Meyers Erben) am 30. März 1848, Nr. 39, das sog. Schindelhaus (Wendolin Meyer und Joseph Meyer; Mathe Meyer) am 10. Mai 1848, morgens halb zwei Uhr, mit aller Fahrhabe, mit 4 Stück Vieh und 1 Ziege. Einer der Hausbesitzer zog

sich dabei derartige Brandwunden zu, daß er einige Tage nachher starb. Sämtliche Gebäude waren mit Stroh gedeckt, Nr. 5 und 26 von Holz erbaut, die übrigen von Holz und Kieg. Die Namen des althistorischen Hofes sind bei den Bewohnern von Tägerig längst in Vergessenheit geraten.

b) Der Meyerhof.

Der Meyerhof datiert wohl aus der Zeit, da der Zwing Tägerig noch den Freiherren von Reußegg bezw. den Rittern von Iberg gehörte. Er wird damals einem ihrer Verwaltungsbeamten, einem sog. Meyer als Sitz gedient haben, von welchem aus sich dann nachher die Amtsbezeichnung „Meyer“ in der Gemeinde Tägerig als Geschlechtsname weiter vererbte. Die Meyer (seit 1850 Meier geschrieben) sind nämlich urkundlich das am längsten bekannte Geschlecht in der Gemeinde Tägerig. Sodann ist Tatsache, daß in diesem Ort zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein Meyerhof bestand, denn es beschwören am 6. April 1429 fünf „erber knecht“ von Tägerig (Hensli Bongartner, Heiny Maringer, Kuny Visslibach, Jenny Trostberg und Cleivy Trostberg) vor Peter Ammann, alt Schultheiß und Hans Schnider des Rats, beide zu Mellingen, eidlich, von den Alten zu Tägerig und ihren Vordern „die vnd vil“ gehört und gesehen zu haben, daß jede der nachbenannten, im Zwing zu Tägerig liegenden fünf Schuposen, nämlich „des Schniders schupis, des Suters schupeß, des Büschingers Schupeß, Schättwis schupeß und des Meyers schupeß“ von Alter her 5 Vrtl. Haber und 6 Pfennig Zins nebst dem Zehnten in den „meyerhoff ze Tägge“ gegeben haben. Der Meyerhof, der in der fraglichen Urkunde auch Widmenhof genannt wird, war ebenfalls ein Erblehen und jahrhundertlang Eigentum des Spitals zu Mellingen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts brannte er infolge Entzündung durch einen Blitzstrahl ab samt aller Fahrhabe und einem „Brieff des Meyerhofs Inhallt vund Grechtsame“ betreffend, wurde aber nachher von den Besitzern, Gebr. Hans Heine, Felix und Gallus Meyer und ihrer Mutter und „mit Hilff vnd Handreichung Erlichen Lütthen“ wieder neu erbaut. Als der Bau vollendet war, ließen sich die Brüder von Schultheiß und Rat zu Mellingen einen neuen Brief, eine sog. „Preinigung“ geben (21. März 1589). Laut demselben umfaßte der Meyerhof Haus (Nr. 48 des Plans) Hofstatt, Scheune, Speicher, Baumgarten, nebst 7 $\frac{1}{2}$ Mannw. Mattland an drei Stücken, wovon das größte, 5 $\frac{1}{2}$ Mannwerk haltend, unten am

Haus lag und an die Landstraße Tägerig-Mellingen grenzte; weiters 53 Jucharten, Ackerland an 20 Stücken, worunter das größte („das Grüt“) 10 J. maß, das zweitgrößte, hinten am Haus und an der großen Hausmatte, 9 J., das drittgrößte („3. Obermoos“) 7 J., die übrigen $\frac{1}{2}$ —4 J. Dem Spital zu Mellingen standen ab demselben Grund- und Bodenzins zu, nämlich 6 Mütt Kernen, 15 Mütt Roggen, 3 Malter Haber, 1 Mütt Erbs, 2 Vrtl. Gerste, 6 fl Geld, 4 alte Hühner, sechs junge Hühner, 150 Eier, sonst war der Hof ledig und eigen und alles zehntenfrei. Er hatte dagegen zu beziehen ab dem „Khomlers güttli“ den kleinen und großen Zehnten, sowie den Fasel- schweinzehnten nebst 3 Vrtl. Haber Grundzins, sodann von Dietrich Meyer ab einer Bündt 2 Vrtl. Kernen jährlich Bodenzins.

Am 5. August 1593 wurde der Meyerhof von Schultheiß und Rat der Stadt Mellingen namens des hl. Geist Spitals an Martin Merki zu Tägerig und allen seinen Erben und Nachkommen als Erblehen verliehen mit „huß, hoffstatt, Schüren, Spychern, boumgarten, ackern, matten, holz, veldt, wun, weidt, sampt der zehends gerechtigkeit¹ vff ettlichen güetern“ wie alles im Urbar des Spitals beschrieben steht, „sonst mit grondt, grath, Stegen, wegen, wasserrunßen, Inn und vßfährten, all ander sinen eehafftinen, recht, vnd gerechtigkeiten“. Merki und seine Erben sollen und mögen den Hof innehaben, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, bewerben, versetzen oder verkaufen, in letzterm Fall muß er aber zuerst dem Lehensherrn (Schulth. u. R. zu Mellingen) oder ihren Nachkommen zum Kaufe angeboten werden. Im besondern dürfen die Besitzer ohne Vorwissen und güttliches Bewilligen den Hof nicht zerteilen und davon nichts vertauschen noch verändern. Alljährlich sind auf Martini in den Spital „zu desselben sichern Handen, gemach und gewalt auch ohne desselben kosten und schaden, für all krieg“, Acht und Bann, Hagel, Wind, Reif, Mißgewächs, Landsgebresten, Brunst, Steuern, Bräuche, Empörung, Irrung, Einfälle, Mängel, Gebresten, güttlich und freundlich, ohne alle Widerrede an guten, saubern Früchten, Kaufmanns Währschafft und Mellingermaß abzuliefern 6 M. Kernen, 15 M. Roggen, 3 Mltr. Haber, 1 M. Erbsen, 2 Vrtl. Gerste, an Geld, Luzerner Währung, 6 fl Haller, 4 alte Hühner, 6 Herbsthahnen, 150 Eier. Merki hat für sich und alle seine Erben und Nachkommen mit Handschlag gelobt und versprochen, daß er, alle seine Erben und Nach-

¹ Das Recht zum Bezug des Zehntens.

kommen den Meyerhof mit Behausungen, Dach, Gemach, Scheunen, Ställen, Aekern, Matten, Holz, feld samt aller Zubehörde ohne alle Wüstung und Abgang in gewöhnlichem Bau und Ehren halten, auch den bestimmten Zins samthast von einer Hand unzerteilt bezahlen sollen. Würden Merki alle seine Erben und Nachkommen seine Verpflichtungen nicht erfüllen, den Hof nicht in guten Ehren halten und nicht rechtzeitig zinsen, bezw. zwei verfallene Zinse und den laufenden schulden, so haben Schultheiß und Rat von Mellingen und ihre Nachkommen volle Gewalt und Macht, den Hof mit aller Zugehörde und Gerechtigkeit zu „bekümbern“, anzugreifen, umzuschlagen oder wieder zu des Spitals „handen und gewalt“ zu nehmen und zu verleihen wem sie wollen.

Das 1594er Urbar verzeichnet statt $7\frac{1}{2}$ Mannw. Mattl. 9 M., wovon 7 M. unten am Haus, in einem Infang, bemerkt aber, daß aus letzterm $1\frac{1}{2}$ M. in das, dem Spital zu Bremgarten zinsbare Seenger-güetli gehören und ebenso auch von den 53 Jucharten Ackerland 6 J.

Im Jahre 1651 besitzt den Meyerhof und ist auch alleiniger Zinser felix Seyler, Untervogt in Tägerig: i. J. 1706 gehört er sieben Familien aus dem gleichen Bürgergeschlecht, alle unter sich verwandt. Jede dieser Familien leistete, ihrem Anteil am Hofe entsprechend, etwas an den Bodenzins, der ebenfalls als ewiger Bodenzins bezeichnet wurde. Auf der Haushofstatt saß Kaspar Seyler, Bruder des alten Vogts Bernhard Seyler. Eine andere Haushofstatt (Nr. 7) befand sich jetzt auch auf dem zum Meyerhof gehörenden 4 Jucharten großen Althüsliacker, zuvor Breite genannt. Besitzer derselben waren Marti, Hans und felix Meyer, die färber. Sie gaben davon in den Meyerhof den kleinen Zehnten und den Schweinezehnten.

Bei der Vereinigung vom Jahre 1745 stieg die Zahl der Anteilhaber auf 26 und es waren Trager des Zinses Kaspar Joseph Blatmer über den Kernen und die Erbsen, Untervogt Leonti Seyler über den Roggen, Melcher Seylers sel. Erben über Haber, Gerste, Geld, Hühner, Hahnen, Eier. Die kleinsten Beiträge an den Bodenzins gingen bis auf 1 Imi an Frucht, $\frac{1}{2}$ Pfund an Geld, $\frac{1}{3}$ von einem Huhn und auf 5 Eier hinunter. Auf dem Mattland standen vier Häuser, wovon zwei (Nr. 2 und Nr. 50), mit je einer, und zwei (Nr. 48 und Nr. 49) mit je zwei Behausungen. Mit Ausnahme einer einzigen (Nr. 49 a, fürsprech Caspar und Mathe Meyer, Engeljoggels) waren alle Wohnungen von Leuten aus dem Geschlechte der Seyler besetzt. Das Haus Nr. 49 existierte als Doppelwohnhaus bereits i. J. 1724.

Im Jahre 1785 hatte das alte Haus einen „Anhänger“, in welchem seit der letzten Vereinigung auch eine Feuerstätte errichtet worden war. Von den sieben Behausungen befanden sich vier noch immer im Besitze der Seiler. Überhaupt teilten sich 43 Bauern von Tägerig in die Meyerhoffschen Güter und trugen auch den Bodenzins. Über den Kernen und über die Erbsen war Trager Bernhard Leonti Seiler, Untervogts Sohn, über den Roggen Johannes Seiler, Vogt felixen der jüngere, über Haber, Gerste, Geld, Hühner, Herbsthahnen und Eier Johannes Meyer, Engeljoggels. Beim Hause Nr. 7 (Geb. Johannes und Hans Jakob Meyer, Färbers) stand ein Speicher.

Der Meyerhof bezog auch im Jahre 1785 noch immer die gleichen Einkünfte ab den bereits in der Vereinigung vom Jahre 1589 erwähnten Liegenschaften.

Am 8. November 1823 lösten Jakob Leonz Seiler, Johann Meyer und Joseph Seiler als Trager für sich und Mithafte den auf dem Meyerhose haftenden Grundzins nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwert ab, worauf das Bezirksgericht Bremgarten am 3. Dezember gleichen Jahres den betreffenden Schuldner einen Kassations- oder Liberationsakt zustellte.

Mit der Ablösung des „ewigen“ Bodenzinses war der Meyerhof als aufgelöstes Gut zu betrachten. Die dazu gehörenden Gebäulichkeiten sind längst vom Erdboden verschwunden, Nr. 2 (a. Jakob Meyer Engeljoggels, b. Jos. Seiler Schuster, c. Leonz Meyer Josten), Nr. 7 (Joh. Meyer Färbers) und Nr. 50 (a. Jos. Seiler alt Exerziermeister, b. Jos. Seiler Vogts, c. Tambur Seiler, d. Peter Seiler Förster, e. Heinrich Seiler Vogts) am 17. März 1838, Nr. 48 ursprünglich Meyerhof im Volksmund „Chloster“ genannt, (a. Bernhard Seiler Fürsprechen Ehefrau, b. Martin Meyer, c. Joh. Seiler jgr., d. Jak. Sz. Zimmermann und Jos. Sz. Meyer Trumber, e. Witwe Barbara Spreuer, Dietlis) und Nr. 49 (a. Joh. Jak. Meyer, Engeljoggelhansen, b. Jak. Meyer Engeljoggelmartis am 10. Mai 1848, als weitere Opfer des Brandes, der den alten Schindelhof zerstört hatte. Alle fünf Gebäude waren von Holz und trugen Strohdächer und hatten einen Schatzungswert von zusammen 17200 f. a. W., das Chloster allein einen solchen von 4000 f. Der Meyerhofsspeicher stand noch im Jahre 1849. Er enthielt damals im Erdgeschoß ein Gehalt, das der Gemeinde als Gefangenschaftslokal diente. Im gleichen Jahre wurde er aber in ein zweistöckiges Wohnhaus mit Ziegeldach umge-

baut (Nr. 59). Der Keller scheint unverändert belassen worden zu sein. Er trägt nämlich am steinernen Bogen über der Eingangstüre die Jahrzahl 1608 eingemeißelt.

c) Der Zimmermannshof.

Die erste Kunde von der Existenz dieses Hofes gibt uns ein Schriftstück aus dem Jahre 1542. Am Donnerstag nach Auffahrt jenes Jahres urkundete nämlich Hans Ulrich Sägisser, Bürger und gefessen zu Mellingen, daß der ehrbar Hans Zimberman, wohnhaft zu Tägeri, von ihm als Gerichts- und Zwingherren einen Hof zu Tägeri, des Zimbermans Hof genannt, mit Haus (s. Nr. 14 des Plans). Hof, Scheunen, Aekern, Matten, Holz, feld, Wunn, Weide, Wasser, Wasserrunfen, Steg, Weg, Grund und Grat und allen Rechtungen, freihaiten, Ehaften und Zugehörden, davon er ihm dem Segesser und seinen Erben jährlich Bodenzins schuldig sei, nämlich 6 Mütt 1 Vrtl. Kernen und 10 Schilling an Geld, ebenso dem Junker Bernhart Sägisser 3 Viertel Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Mütt Gerste, 5 Viertel 1 Vrlg. Hirse, 10 Viertel Haber, 16 Schilling, 140 Eier, 9 junge Hühner, 7 alte Hühner, alles auf Martini zu bezahlen, zu Lehen empfangen und ihm auch den Ehrschatz entrichtet habe, seinen gnädigen Herren der sieben alten Orte Lehen ohne Schaden. Zimmermann und seine Erben sollen und mögen den Hof mit allen Rechtungen und Zugehörden innhaben, nutzen, niessen, bauen und bewerben, besetzen, entsetzen, versetzen, verkaufen, und damit handeln und wandeln tun und lassen als mit ihrem eignen Gut. Sie sind auch berechtigt in des Segissers Hölzern zu diesem Hof Bauholz, Brennholz, Bachholz und Pflugholz zu der ziemlichen Notdurft zu hauen, doch dem Segesser und seinen Erben und den gnädigen Herren der sieben Orte an Bodenzinsen unschädlich. Sollten Hans Zimmermann oder dessen Erben den Hof verkaufen, so hat der Käufer denselben von Segesser oder dessen Erben zu Lehen zu empfangen und ihm auch zu rechtem Ehrschatz zu geben 4 % der Kaufsumme. Nach dem Verkauf des Zwings Tägerig an Mellingen (1543) wurde auch der Zimmermannshof Eigentum des Spitals und dem neuen Zwingherren ehrschatzpflichtig.

Im Jahre 1594 umfaßte der Hof Haus, Hoffstatt, 1 Mannwerk Baumgarten samt 1 Zuchart Acker dabei, ferner 2 Mannwerk Mattland und $37\frac{1}{4}$ Zucharten Ackerland, wovon $16\frac{1}{2}$ Zucharten auf der Zelg

gegen Mellingen, $10\frac{1}{4}$ Jucharten auf der Zelg gegen Nesselnbach, $10\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Zelg gegen Obermoos, im ganzen 26 Stücke von $\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ Jucharten Inhalt; er war aber in zwei Teile geteilt; den einen Teil besaß Untervogt Gallus Zimmermann, den andern mit Einschluß des Wohnhauses (s. Nr. 14 d. Pl.) Ueli Meyer. (Zimmermann bewohnte das Haus Nr. 17). Jeder Teilhaber hatte das Recht seinen Anteil zu verkaufen; wollte er jedoch von diesem Recht Gebrauch machen, so mußte er den Anteil erst dem Besitzer der andern Hälfte anbieten und ihm auch den Vorkauf und Zug lassen. Bezüglich des Erbschazes war ein solcher erst zu entrichten, wenn der Hof in fremde Hände verkauft oder verändert wurde. Eine besondere Bestimmung des 1594er Urbars lautete dahin, daß der Hof ohne des Zwingherren Gunst, Wissen und Willen nicht weiter als in zwei Teile, wie er jetzt sei, geteilt werden dürfe. Was i. J. 1542 an Bodenzins dem Junker Bernhard Segesser zu entrichten war, mußte jetzt den Erben seines Sohnes Hans Kaspar Segesser sel. Schultheiß zu Mellingen, gest. 1591, entrichtet werden. Dem Hof gingen dagegen ein 3 Vrtl. Kernen ab 1 M. Stöckmatten und ab 5 Jucharten Ackerland.

Im Jahre 1651 gehörte die eine Hälfte des Zimmermannshofes einschließlich die alte Haushofstatt dem Felix Meyer, die andere samt Haus Nr. 13 dem Häuße (Johannes) Huber. Beide lösten a° 1654 den ehemals dem Junker Bernhard Segesser gehörenden Bodenzins ab zugunsten der edlen Frau Maria Jakobea Segesserin geb. von Bernhausen, Witwe des Beat Jakob Segesser, eines Sohnes des Hans Kaspar Segesser und Enkel des Bernhard Segesser.

Im Jahre 1673 finden wir die Güter des Zimmermannshofes unter zirka 1 Duzend Bauern verteilt, worunter Caspar Huber und Felix Plattner als Übernehmer des Bodenzinses, beide zu gleichen Teilen, ersterer zugleich als Zinser und Trager des Lehens. Das Haus Nr. 14 besaßen Hans Meyer und seine Brüder, das Haus Nr. 13 Caspar Huber. Sodann war seit der Bereinigung des Urbars vom Jahre 1651 auf dem Berg ein Wohnhaus erstellt worden (Nr. 28). Besitzer desselben war Felix Meier, Berger. Zu diesen dreien kam i. J. 1706 noch ein viertes (Nr. 15), dem Hans Felix Huber gehörend und dem Kloster Hermetschwil fällig und erbschätzig.

Vom Jahre 1673 an nimmt die Zahl der Anteilhaber am Hof immer mehr zu und steigt im Jahre 1785 auf 43. Im Jahre 1745 ist

Träger des Lehens fürsprech Hans Joggli Meyer, Schwarzhansen. N^o 1785 Johannes Huber, des fürsprech Peter Hubers Sohn.

Bei der großen Feuersbrunst vom Jahre 1838 wurden auch die Gebäude Nr. 13, 14 und 15 ein Raub der Flammen. Alle drei waren Strohhäuser und insgesamt zu 7800 fr. a. W. geschätzt. Das erstere enthielt zwei Behausungen (Joh. Huber, Jakob und Martin Huber, Gemeinderat), das zweite eine (Jos. Meyer, Trummer), das dritte zwei (Leonhard Widmer und Jos. Widmer). Das Bergerhaus sank den 11. Sept. 1914 infolge eines Blitzstrahls ebenfalls in Asche.

d) Der Sarmensdorferhof.

Von diesem Hof, der seinen Namen vermutlich einem frühern Besitzer aus dem Geschlechte der „Sarmensdorf“¹ verdankte, vernimmt man zum erstenmal etwas aus der Bereinigung des Urbars vom Jahre 1594. Er bestand damals aus Haus (s. Nr. 20 des Planes), Hofstatt, Speicher, Baum- und Krautgarten (ca. $\frac{1}{2}$ Mannwerk groß), $15\frac{1}{4}$ Mannwerk Mattland, wovon 1 Mannwerk, genannt die Bündten, Gerechtigkeit einer Haushofstatt hatte, d. h. der Besitzer der Bündt hatte das Recht, darauf ein Wohnhaus zu errichten. Zum Hof gehörten ferner noch $57\frac{1}{2}$ Jucharten Ackerland, wovon 25 Jucharten auf der Mellingerzels, $17\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Nesselnbacherzels und 15 Jucharten auf der Zels gegen Niederwil, alles in allem 57 Stücke von $\frac{1}{2}$ bzw. 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3, 4 Jucharten Inhalt. Das ganze Gut gehörte den Gebrüdern Hans und Uli, den Meyern, und es war davon dem Spital zu Mellingen an Bodenzins zu entrichten 15 Mütt 2 Viertel Kernen, $2\frac{1}{2}$ Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Hirs, 15 Schilling an Geld, weiters dem Gotteshaus Gnadenthal, abwechselnd zwei Jahre nacheinander je 2 Viertel Kernen, das dritte Jahr aber 3 Viertel Kernen; drittens der Kirche zu Niederwil Jahrzeitzins jährlich 3 Viertel Kernen, viertens der Witwe des Junker Hans Caspar Segisser sel. Schultheiß zu Mellingen, Ursula Murer von Istein Bodenzins 3 Viertel Kernen, $17\frac{1}{2}$ Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Hirs, 6 fastnachtshühner, 10 Herbsthahnen, 6 Schilling an Geld, 150 Eier; dagegen hatte der Sarmensdorferhof zu beziehen jährlich Bodenzins von Hans Wüest 1 Viertel Kernen „vom und ab seiner Haushofstatt“ (Nr. 55), die ihm von des Hofes Brunnen-

¹ Ein „Hans Sarmensdorf“ war am 1. Juli 1482 Richter zu Wohlenschwil.

mättli gegeben worden war und eine halbe „sattelen“ in der Breite maß.

Im Jahre 1651 saß auf dem Sarmenstorferhof Junghans Meyer. Auf der Bündt, welche die Gerechtigkeit einer Haushofstatt hatte, stand jetzt das Haus Nr. 12. Im gleichen Jahre wurde der ehemals den Erben des Hans Kaspar Segesser sel. zustehende Bodenzins abgelöst und abbezahlt.

Im Jahre 1706 standen auf der Pünt zwei Wohnhäuser (Nr. 11 und 12), ebenso war auch auf dem Brunnenmättli noch ein zweites Haus (Nr. 32) errichtet worden. An den, dem Spital zu Mellingen gebührenden Bodenzins hatten 26 Bauern Beiträge zu leisten. Trager dieses Zinses waren vermutlich die Besitzer des Hauses Nr. 20, Hans und Felix Meyer, Junghansen sel. Erben.

Im Jahre 1745 nennt das Spitalurbar als Trager des Bodenzinses Hans Heini Meyer, Junghansen, anno 1785 Kaspar Meyer, Weibel, Junghansen. Die Zahl der Anteilhaber am Hof und somit Bodenzinspflichtigen beträgt 57. Das Viertel Kernen, welches Hans Wüest 1594 in den Sarmenstorferhof gab, mußte jetzt der Kirche zu Niederwil gezinst werden. Von den fünf Gebäuden, alles Strohhäuser, verbrannten am 17. März 1838 auch Nr. 11, 12, 32 und 35; im erstern wohnten damals drei Haushaltungen (Joh. Seiler, Kirchmeyer, Jakob Seiler, Weibel und Kaspar Blattmer, alt Gemeinderat), in Nr. 12 ebenfalls drei (Geb. Jos. Ez. und Jakob Seiler, Aushauers, Jakob Seiler, Lunzis, und Jakob Zimmermann, Laurenzen), in Nr. 32 zwei (Kaspar Meyer, Sigrift, und Meinrad Meyer), in Nr. 35 zwei (Florian Meyer, Engellurechen Euren und Kaspar Meyer, Küfers). Einige Jahre später (30. März 1848) wurde auch das fünfte Haus (Nr. 20), der Kern des Sarmenstorferhofes, eingäschert und zwar gleichzeitig mit dem Schindelhöfchen Wohnhause Nr. 26. Alle Gebäude des Sarmenstorferhofes hatten einen Schätzungswert gehabt von 14,000 fr. a. W.

e) Das Komler Gütli.

Aber den Ursprung dieses Hofes und über die Herkunft des Geschlechts-Namens ist nichts bekannt. Vielleicht steht der erstere im Zusammenhang mit jenem Gute, das im Jahre 1443 Andres Meyer von Tëgre von Junker Joh. Ulrich Segesser, Bürger zu Mellingen, unter der Bezeichnung „Cuni meyers schupoß“ für sich und seine

Erben zu einem rechten Mannlehen empfangen hatte mit der Verpflichtung, davon jährlich in den Meyerhof 3 Viertel Haber 6 Pfennig nebst Zehnten zu entrichten. Die erste sichere Nachricht von der Existenz des Komler Gutes gibt uns das Verzeichnis der Einkünfte des Bernhard Segesser vom 7. März 1523 (s. S. 8); es wird aber dort Kemlers Gütli genannt. Im Jahre 1589 war Besitzer desselben Untervogt Gallus Zimmermann. Es gehörten damals dazu Haus (Nr. 4), Hofstatt samt $\frac{1}{4}$ Mannwerk Baumgarten, ferner zwei andere Wohnhäuser (Nr. 1 und x, letzteres anno 1785 abgeschliffen), ersteres mit $\frac{1}{2}$ Mannwerk, das andere mit $\frac{1}{4}$ Mannwerk Baumgarten, weiters $4\frac{3}{4}$ Mannwerk Mattland, wovon $\frac{1}{4}$ Mannwerk Gartenmättli und 12 Zucharten Ackerland ($5\frac{1}{2}$ Zucharten auf der Mellinger Zelg, 5 Zucharten auf der Nesselbacherzelg, $2\frac{1}{2}$ Zucharten auf der Niederwilerzelg) an 19 Stücken von $\frac{1}{4}$ —5 Zucharten Inhalt. Das Haus Nr. 4, seit 1594 Gugelhüsli, anno 1756 Jenerhaus genannt, war von Heini Zimberman bewohnt, Nr. 1 von Untervogt Gallus Zimberman, das dritte von Heinrich Isler, jeder gab von seinem Hause in den Meyerhof den fasselschweinzehnten, Heine Zimmermann vom feinigem außerdem noch drei Viertel Haber Zins. Sodann bezog der Meyerhof vom ganzen Komlergütli noch den kleinen und großen Zehnten. Dem Spital zu Mellingen hatte der Besitzer des Gütchens auf Martini ewigen Bodenzins zu erlegen 2 Mütt Kernen, ebenso den Kindern des Junkers Hans Kaspar Segesser sel. Schultheiß zu Mellingen 1 Mütt Kernen, 6 Viertel Roggen, 9 Viertel Haber, 5 Viertel Gerste, 9 β Geld, 50 Eier, 4 Herbsthühner und 5 Fastnachtshühner.

Im Jahre 1594 ist Jakob Meier im Besitze des „Gugelhäusli“, anno 1651 Marti Meier. Im Gartenmättli ist seit der letzten Bereinigung des Urbars ein „Heißlin“ (Nr. 10) gebaut worden, besitzt Felix Meyer. Das Land ist unter 11 Bauern verteilt, bildet aber gleichwohl mit den dazu gehörigen Gebäuden noch immer das Komlers Gütli. Im Jahre 1673 stehen auf dem Gartenmättli zwei „Hüsli“ (Nr. 9 und 10). Vom letztern, ältern, rührt der in Tägerig jetzt noch bestehende Familienname „s Althüslers“ her. Besitzer von Nr. 9 war anno 1673 Hans Huber Tischmächerli, Besitzer von Nr. 10 Hans Huber, der Althüsler. Ein neues Wohnhaus (Nr. 5) stand auch auf einem $\frac{1}{4}$ Mannwerk großen, unterhalb des Gugelhüsli zwischen Steingäß und Dorfbach liegenden und zum Komlergütli gehörenden Stück Mattland. Es war von Felix Meyer bewohnt. Im Jahre

1706 trugen an die dem Spital Mellingen zu leistenden 2 Mütt Kernen Bodenzins acht Bauern bei, anno 1745 sind Trager dieses Zinses und Besitzer des Gugelhäuschens die Geb. Fürsprech Caspar und Mathe Meyer. In das um diese Zeit bereits stark zerstückelte Land — Mindestmaß 1 Vierling — teilten sich 40 verschiedene Bauern. Der Hof heißt jetzt Kommlins-Güthlin. Im Jahre 1785 wird als Zinstrager genannt Johannes Seyler, Jöstlins, als Besitzer des Gugelhüsli felix Spreuer, Diellis. Der Bodenzins, den Hans Caspar Segisser sel. Erben zu beziehen hatten, wurde anno 1651 abgelöst, die dem Spital zu Mellingen zustehenden zwei Mütt Kernen ewigen Bodenzins dagegen erst anno 1808 abbezahlt und die bezüglichen Titel am 24. März vom Bezirksgericht Bremgarten kassiert und als entkräftet erklärt. Damit war das Kommlergütli zerrissen. Im Jahre 1838 sind die auf seinem Grunde stehenden Häuser abgebrannt. Sie waren mit Stroh gedeckt, Nr. 5 von Stein und Holz erbaut, die übrigen von Holz. Ihr Schätzungswert betrug insgesamt 10600 fr. a. W. Nr. 1 war von drei Familien bewohnt (Jos. und Lz. Meyer, Leissen, Geb. Meyer, alt Ammanns und Ulrich Meyer), Nr. 4 von einer (Joh. Blattmer alt Gemeinderat), Nr. 5 von zwei (Joh. Seiler, Antonis und Martin Blattmer), Nr. 9 von einer (Jos. Huber, Weber) und Nr. 10 von zwei (Kaspar Zimmermann Althäuslers und Leonz Seiler, Förster).

1) Das Seenger Güetli.

Dieses Besitztums wird erstmals bei der Bereinigung der Meyerhofgüter in Tägerig vom Jahre 1594 Erwähnung getan (s. S. 32). Es war dem Spital zu Bremgarten zinsbar und mag wohl mit jenem Hof zu Teger identisch gewesen sein, den Herzog Friedrich von Österreich im Jahre 1412 dem Hans von Seengen, Chorherren zu Brigen und seinem Bruder Kunzmann zu Lehen gegeben hatte. Bei einer neuen Bereinigung (vom 14. Juni 1638) wurden als zum „Seenger Güttlin“ gehörig aufgeführt Säßhaus und Hofstatt im Dorf Tägerig gelegen, 1 $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten, ein Mattplätz im Obermoos, sowie 12 Jucharten in den Dorfzelgen liegendes Ackerland. 1 $\frac{1}{2}$ Mannwerk Mattland und 6 Jucharten Ackerland vom Seengergüetli lagen im Meyerhof. Auf dem Güttchen saß Untervogt Joachim Seyler, genannt Mäder. Er hatte davon dem Spital zu Bremgarten zu zinsen ewigen und jährlichen Grund- und Bodenzins, Mellinger Maßes

„Süßerer geschauwe und Kauffmansguott“ an Kernen VIII Stück
(= 8 Mütt à 4 Viertel.)

g) Das Königsfelder Lehen.

Das Lehenurbar des Klosters Königsfelden vom Jahre 1544 enthält eine Eintragung dahin lautend, daß dem Andreas Meyer ein Gut, gelegen zu Tägerig, das vorher Klein Hans Meyer als Lehen innegehabt, geliehen worden sei¹ mit allen seinen Rechten und Zugehörden, gelten jährlich acht Mütt Kernengelds, daß Andreas Meyer darum den Leheneid getan laut seinem Lehenbrief und das Lehen mit 6 Mütt Kernen verehrschafft habe. [NB. Wenn zur Zeit, da Königsfelden unter der Herrschaft der Berner stand (1415—1798), jemand ein Lehen des Klosters empfangen hatte, so wurde ihm vom Hofmeister des Stifts ein „Leheneid“ vorgelesen, worin es heißt: „Er schweret des Ersten minen g. Herren von Bern Treüw vnd warheyt zu halten Iren fromen vnd nuß zu fürdern vnd schaden zu wenden ouch von wegen sins empfangenen leches zu Mantagen vnd sonst gehorsam vnd gewertig zu syn ouch das lechen Inn guttem buw vnd Eren zu halten das nitt zu verendern nach zu entfrömbden sondern allzitt Miner gnädigen Herren gerechtigkeit vorbehept vnd ob er eineich lechen wüße oder vernäm, das verschwygen wöllte werden oder sich verlyge alsdann das Ir gnaden oder Irem amptmann zu königsfelden fürbringen vnd anzeigen vnnnd sunst Alles das zu thun, das Ein lechenmann sinen lächen Herren schuldig, vnnnd pflichtig ist, nach lächen vnnnd landsrecht, alle geuerd vermitteln.“²

Auf das Verlesen folgte der Eidschwur des Lechenmannes, mit den Worten:

„Wie der Eyd wylt vnnnd mir vorgeläsen ist, denn wyl ich war vnd stät halten vnd dem trüwlich nachkomen vnd vol leyten als mir Gott helff, an alle geuerd.“]

Wie mag das Kloster Königsfelden zu seinem Hof in Tägerig gelangt sein? Zweifelsohne steht die Erwerbung im Zusammenhang mit der S. 3 erwähnten Kaufsverhandlung zwischen den Herren von Greifensee und Hofmeister Fricker vom 8. Juli 1462. Am 5. Mai 1548 leiht der Hofmeister Vinzenz Pfister das Gut dem Felix Meier, der es aber nur kurze Zeit behält, denn bereits am 3. September 1553 geht

¹ Anno 1519. ² bei Vermeidung aller Gefährde.

daselbe infolge Kaufs in den Besitz des Gallus Zimmermann über. Letzterer mußte jetzt als Ehrschatz 10 \bar{n} erlegen, nebstdem 8 Baken für den Lehenbrief. Zum Lehen gehörten Haus, Hofstatt darauf „ein schür statt oben vor dem Brunnen im Dorf“ (Nr. 34), sowie zwei Mattplätze von 1 Vierling Inhalt und 18 Jucharten Ackerland an 13 Stücken von $\frac{1}{2}$ —3 Jucharten. Am 10. Mai 1595 fiel das Lehen infolge Erbschaft an Hans Jakob Zimmermann, Sohn des Gallus Zimmermann, am 21. Februar 1601 durch Kauf an Werni Lang. Ehrschatz 20 \bar{n} ; 8 Bk. für den Brief. Am 17. Dezember 1607 sind Jochem und Hans Seiler von Mellingen Besitzer des Gutes, am 6. Dezember 1609 Peter Seiler von Tägerig, am 20. November 1630 dessen Sohn Dietrich Seiler, ums Jahr 1650 Hans Meyer.

Anno 1706 gehörte zum Lehen noch ein zweites Haus (Nr. 38). Besitzer desselben waren die Gebrüder Marti und Hans Meyer, färbers. Als im Jahre 1804 das Kloster Königsfelden Eigentum des Staates Aargau wurde, verließ die aargauische Finanzdirektion das Königsfelder Lehen in Tägerig. Der letzte Lehenbrief datiert vom 14. Juni 1825 und lautet auf Joseph Meier des Leissen als Trager.

Die Häuser Nr. 34 und 38 sind am 17. März 1838 abgebrannt und zwar war es gerade das erstere, in dem die verhängnisvolle „groß Brouschd“ ihren Anfang nahm (Morgens 4 $\frac{1}{2}$ Uhr). Beide waren von Rieg und Holz erbaut und mit Stroh gedeckt und zu 2600 bzw. 2200 fr. geschätzt. In Nr. 34 wohnten damals zwei Familien (Florian Meyer, Engelurechen Eugen, und Kaspar Meyer, Küfers), in Nr. 38 drei, (Joseph Widmer, Hanissen, Bernhard Seiler, fürsprechen, und Joseph Meyer, Junghansen.)

h) Das Lehen des Hans Zimmermann.

Das Statutenbuch der freienämter vom Jahre 1532 verzeichnet neben dem Kunengut als zweites hochobrigkeitliches Lehen in Tägerig den Hof des Hans Zimmermann „mit aller Zugehörd, da jetzt ein Säßhus uffstadt, dazu 2 $\frac{1}{2}$ M. Heugewächs und zu jeder Felg 6 Juch. Acker und ein Baumgarten, „da das Haus insteht.“ Als Verleiher des Lehens wird genannt Landvogt Conrad Ruffbaumer in Zug (1532). Am 6. Juni 1638 empfängt das Lehen als Trager Peter Blatter von Neßlenbach und nach dessen Absterben (27. Februar 1663) Felix Blater von Tägerig. Auch das Säßhaus dieses Hofes stand oben im Dorf

(Nr. 17). Ihm schräg gegenüber erhob sich jenseits des Weges in den Tannwald ums Jahr 1728 ein kleines Wohnhaus, das sog. „Stöckli“ (Nr. 19). Dieses hatte vorher einem Rudi Blatmer als Speicher gedient und gehörte ebenfalls ins Lehen der hohen Obrigkeit. Zwölf Jahre später (1736) befand sich auf dem Baumgarten, neben dem Säpshaus (Nr. 17) noch ein anderes Wohnhaus (Nr. 16), das von den Geb. Mathe und Hans Melcher Seiler bewohnt wurde. Besitzer des Säpshauses war damals Lorenz Zimmermann, Besitzer des sog. Stöckli, Heinrich Huber, Trager des Lehens aber Hans Jakob Huber. Um diese Zeit hatten an den 18 Zucharten Land zwanzig Bauern Anteil. Der kleinste Anteil maß 1 Vierling. Am 9. Januar 1827 verkaufte Michael Meyer von Büschikon Haus und Scheune (Nr. 19) samt Krautgarten und Mistwerfe dem Peter und Leonz Meyer, Steinhauers. Peter Meier kaufte dann dieses Haus, das im bezüglichen Fertigungsbuch ebenfalls als „Lehen der h. Regierung auf Kloster Königsfelden“ bezeichnet wird, am 17. März 1830 durch Erlegung eines Loskaufskapitals von 56 fr. 2 Bk. 5 R. zuzüglich einer Erkenntnisgebühr von 5% des Schätzungswertes des Gebäudes (fr. 750) = 57 fr. 5 Bk. los. Das Säpshaus und sein Nachbar (Nr. 16) wurden von der Feuerbrunst vom Jahre 1858 vernichtet. Beide waren Strohhäuser und jedes zu 2400 fr. geschätzt. Das erstere gehörte zur Hälfte dem Jakob Meyer, Schuster, zur Hälfte der Witwe Meyer, Engelurechen; das zweite (Nr. 17) dem Mathe Meyer, Lorenzen. Auch das von Stein und Holz erbaute, mit Ziegeln gedeckte und zu 800 fr. geschätzte Gebäude Nr. 19 ist später (30. April 1849) ein Raub der Flammen geworden. Es gehörte zu jener Zeit dem Mathe Meyer.

i) Die Lehen der Pfarrkirche zu Mellingen.

Das Urbar der Pfarrkirche zu Mellingen vom Jahre 1706 verzeichnet an bodenzinspflichtigen Gütern in „Dageri“:

1. Haus und $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten des Hans Zimmermann stoßt u. a. an die Landstraße gegen Hagglingen (s. Nr. 55 des Planes). Von diesen Liegenschaften hat Zimmermann als Trager für sich und den Mithaften Leonti Zimmermann des feligen sel. Sohn jährlich auf Martini 1 Mütt Kernen zu zinsen. Jeder leistet an den Zins die Hälfte, d. h. 2 Viertel. Vom Haus und Baumgarten ist auch dem Kloster Gnadenthal noch Bodenzins zu leisten, nämlich

jährlich 1 Viertel Roggen. Das Haus, ein von Holz und Kieg erbautes und mit Stroh gedecktes Gebäude, ist am 17. März 1838 abgebrannt. Die damaligen Bewohner desselben waren Barbara Wettstein mit Kindern, Adam Seiler, Wagner, und Peter Seiler.

2. Ein Bifang, genannt Hirsacker, $1\frac{1}{2}$ Juchart groß, stößt an die Straße in die Hauswiesen und an den Gugel. Darab gehen jährlich in den Schindelhof $1\frac{1}{2}$ Viertel Kernen. Besitzer und Zinser des Bifangs sind die vorgenannten Hans und Leonti Zimmermann und zwar jeder zur Hälfte.

3. 1 Mannwerk Mattland an der Rietschen. Besitzer derselben ist der Trager Hans Zimmermann.

k) Der Bifang im Brunnbül.

Diese Liegenschaft wird im Urbar der Pfarrkirche zu Mellingen vom Jahre 1706 und im „Lehen-Buoch“ der Stadt vom Jahre 1757 genannt. Sie war ein Erblehen, maß 4 Jucharten, grenzte oben an den Wohlschwilerhau, anderseits an das Mellingerholz, drittseits an die Hauswiesen, viertens an das Tägeriger Gemeindewerk und bestand in Holz und feld, alles „in einer Hegi“. Die Pfarrkirche hatte davon ewigen Bodenzins jährlich auf Martini zu beziehen 1 Viertel Kernen. Das Lehen mußte von Schultheiß und Rat empfangen werden nach „guotbeduncken“, d. h. Schultheiß und Rat konnten die bezügliche Lehentage nach ihrem Belieben festsetzen. Die Tage schwankte denn auch zwischen 10 und 24 \bar{a} .¹

Der „Brunnbüöll“ war über ein halbes Jahrhundert Besitztum der Blatmer in Tägerig, ging dann aber anno 1757 an Hans Jogli Meyer über. Im Jahre 1778 besaßen es dessen Söhne Ruedi Meyer und Hans Meyer.

l) Die Spitalmatt und das Obermoos.

Auch diese zwei Liegenschaften wurden von der h. Obrigkeit, bezw. deren Landvögten verliehen, die Spitalmatt schon im Jahre 1530 von Landvogt Heinrich zum Wyßenbach. Das Obermoos am 8. Juni 1650 von Landvogt Ludwig Meyer, Ritter, des Rats der Stadt Luzern.

Die Spitalmatt lag im „faren oder im Boden“ und grenzte 1. an des „Troßburgs gheidt“ auch „ober ghey“ genannt, 2. an die Sollach, 3. ans Bächli, das durchs „Himelrychgäßli gadt“; 4. an die Land-

¹ Im Jahre 1750 galt 1 \bar{a} Haller = $\frac{1}{2}$ Gl. = 2 fr. 75 Rp.

straße nach Bremgarten. Sie maß 2 Mannwerk und war zehntenfrei. Als älteste Besitzer der Matte werden genannt Hans Meyer 1530, Anna Schmidin 1534, Hans Hübscher 1538, Untervogt Felix Seiler (1651). Am 26. November 1717 empfängt das Lehen Caspar Seyler unter Erlegung einer Gebühr von 23 Gl. 30 β ; am 22. Dezember 1783 ist Trager und Besitzer desselben Johannes Seiler, im Jahre 1826 Ulrich Seiler, Küfer. Letzterer kaufte am 8. februar gleichen Jahres die Spitalmatt los. Sie war damals zu fr. 1000.— geschätzt. Dieser Schätzung entsprechend wurde die Erkenntnisgebühr auf fr. 50.—, d. h. 5% der Schätzungssumme festgesetzt, das Loskaufskapital auf fr. 75.—.

Das Obermoos war ebenfalls Mattland und hatte vor Zeiten in den Hof des Hans Zimmermann gehört. Sie maß 1 Mannwerk und lag an der Pulvern. Am 6. September 1717 ist Besitzer und Trager derselben Marti Meyer, genannt Seyß, anno 1783 Joseph Meyer, Seyßen, 1825 Trager: Joseph Meyer, Seyßen jgr., Besitzer: Johann Adam Meyer, gew. Ammann.

Zum Schlusse folgt hier noch der Leheneid, wie er nach dem Wortlaut des freiamterurbars vom Jahre 1651 beim Empfang eines Mannlehens dem Landvogt geschworen werden mußte:

Jeder Lehennann, der einen Hof, Güter, Kernen-Gült oder welcherlei Stück die Lehen sindt, es seien viel oder wenig, zu einem Mannlehen empfangen wollte, soll des ersten schweren einen Eidt Leiblich zu Gott und den Heiligen mit aufgehobten Fingern und gelehrten Worten Einem Landvogt Im Namen meiner Herren der Eidgenossen Treu und Wahrheit zu leisten, auch gehorsam und gewärtig zu sein, so dick und viel man ihn darum erfordert.

Nernimt einer, daß den Eidgenossen an ihrer Freiheit, Gerechtigkeit und Mannlehschaft wolte abbruch getan werden, so hat er das bei diesem glüpt und Eidspflicht anzuzeigen und dabei nichts verschweinen (?) zu lassen, so fehr und ihm das zu wissen ist.

Wer ein Lehen empfangt oder Inhalt, soll es in keinem Weg beschweren, nichts daraus entleihen, in keinem weg von einander zerteilen ohne meiner Herren der Eidgenossen oder ihres Landvogts Gunst, Wissen und Willen.

Wollen Geschwisterte einen Lehenhof oder Güter mit einander empfangen oder ein Gmeind, ein Gotteshaus, ein Stadt oder ein Dorf, so sollen sie einen Trager geben, der darum Glüpt und Gehorsamb thue wie ein anderer Lehennann und soll auch dasselbe

Lehen bestehen dieweil derselbe Trager lebt oder dieweyl er Trager sin will.

Geht ein Lehenmann oder Trager ab, oder will er sonst nicht mehr Trager sein, so muß das Lehengut wieder vom Landvogt empfangen werden nach Sitt und Gwohnheit und dem Vogt ist Huld zu tun wie vorbeschrieben ist und das Lehen ist vom Landvogt zu lösen um einen bescheidenen Ehrschatz (5 % oder soviel das Lehen Eines Jahrs Zins ertragen hat). Der Ehrschatz verbleibt dem Landvogt und Landschreiber wie von Altem her.

Es soll auch Jeder Trager so genambset wird, darzu genugsam, ein Ehrlicher unverlumbter Mann sein, der beim Landt syge, der den Eydt tun, halten auch dem Lehen und dem Lehen Herren gewärtig sein könne.

m) Der Hof Bäschikon.

Der Name dieses Hofes taucht zum ersten Mal zu Anfang des 14. Jahrhunderts auf. Am 13. Juni 1315 urkunden nämlich Wernher von Goldowe, Schultheiß, und die Bürger von Mellingen, daß Ulrich der Meyer von Rordorf,¹ Bürger zu Mellingen, all sein liegendes und fahrendes Gut, worunter auch „ein acker zu Böschen und ein acker ze Tegrang, den Heinrich Gesseler buwet“ an die Meisterin und den Konvent des Gotteshauses Gnadenthal vergeben habe. Die Frauen von Gnadenthal nehmen ihn dagegen in ihr Kloster auf und gewähren ihm Pfründe bis zu seinem Tode, auch „hant si in ze schaffner vnd pfleger genomen vber dasselbe gut, die wile er lebet.“ Die erworbenen Liegenschaften gaben sie nachher ihren Mitschwestern Margaretun, Katherinun und Richinun, Töchter des Pfrundnehmers, zu einem rechten Leibgedinge. Drei Jahre später (23. März 1318) erklären die Meisterin und der Konvent, daß die vorgenannten drei Schwestern alle die Zinse und Gefälle lebenslänglich beziehen sollen, welche ihr Vater Ulrich dem Kloster verschrieben hatte.

Am 10. August 1343 wird der Ort Bäschikon zum zweitenmal genannt und zwar diesmal in der jetzt noch bestehenden Namensform. Es schenkt nämlich unter jenem Datum Conrat Bernwart (wohl der auf S. 3 genannte Bernwart oder dessen Bruder) einige Güter daselbst ebenfalls dem Kloster Gnadenthal. An die Schenkung wird die Be-

¹ Ulrich der Meyer war s. 3. Leibeigener des Klosters Salmanswiler bei Überlingen a. Bodensee gewesen, aber am 25. September 1314 von letzterem samt seiner familie der Leibeigenschaft ledig gemacht worden.

dingung geknüpft, daß die Frauen nach seinem Tode „durch seiner seile willen“ alljährlich dem Gotteshaus zu Niederwil acht Pfening geben sollen. Vier davon sind an die Kerzen zu verwenden, die andern vier aber „einem lüt-priester der da singet“ zu verabsolgen. Außerdem ist den Armen 1 Viertel Kernen „ob sinem grab jährlich zu seinem Jahrzeit“ zu geben.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist, wie auf S. 3 schon gesagt wurde, der Zwing Tägerig und damit auch Büschikon Lehen des Edlen Konrad v. Wohlen. Dieser verkauft im Jahr 1367, am Dienstag vor Blasius, ab dem Hof in Büschikon 6 Mütt Roggen und ab Haus und Hofstatt 2 Viertel Kernen Bodenzins dem Kloster Königsfelden, ebenso ab einem Acker in Wohlen zwei Mütt Kernen, alles um die Summe von 91 Pfund (ca. fr. 650. —.)

Einhundert Jahre später entstand zwischen der Bauersame des Dorfes Hägglingen einerseits und Heinrich Bischof und Clewi Pfaff von Tägerig anderseits wegen der Lehenschaft des Hofes Büschikon ein Streit, der am 25. Juli 1460 zum Austrag kam und von Hans Ulrich Segenser, da er „ze Tägerig mit offnem verbanntem Gericht zu Gerichte saß“ dahin geschlichtet wurde, daß dem Jahrzeitamt des Klosters Königsfelden die Verlehnung zustehe.

Am 6. März 1497 tauschten Anna von Stein, Äbtissin und der Konvent von Königsfelden „die Gefälle von Gütern in Büschikon“ gegen solche von Gütern in Othmarsingen an die Äbtissin Margarethe Sumerin und den Konvent in Gnadenthal. Die Gefälle jedes Ortes waren mit der Abhaltung einer Jahrzeit verbunden. Im gleichen Frühjahr (am 26. Mai 1497) vertauschten Guardian und Konvent von Königsfelden ans Kloster Gnadenthal noch einen Mütt Kernen Bodenzins „von vnd vff dem Hof Büschikon der har kompt von frow Anna von griffensee“ (s. S. 5). Vier Jahre nachher (17. August 1501) tauschte Heini Wirt, Untervogt zu Hägglingen mit der Äbtissin und dem Konvent in Gnadenthal Gefälle von sechs Viertel Kernen von Gütern in Büschikon gegen ebensoviel jährlichen Zins von Gütern in Hägglingen. Am 19. April 1509 gaben die gnädigen Frauen den Hof zu Büschikon „dem bescheiden Hans Hüpscher von Hegglingen“ zu Lehen nach Zwing- und Landsrecht mit der Bedingung, daß Hans Hübscher soll Haus und Hof in Ehren haben und in „drien jaren“ ins Haus eine Stube, Gaden und sonst noch zwei Gaden machen. Er soll auch Jäune und Gräben in Ehren halten, kein Heu und Stroh

verkaufen, sondern dasselbe auf dem Hof brauchen und „eßen“ (füttern); er soll kein Holz vom Hof verkaufen, man soll ihm aber Holz geben und ihm zeigen zu hauen, in seinem Haus zu verbrennen, so viel er notdürftig ist. Er soll auch den Hof nicht verkaufen ohne Wissen und Willen der Äbtissin und des Konvents. Der Zins ist jährlich auf St. Martinstag zu entrichten. Als Gült und Bürgen verpflichten sich der Meyer von Anglikon und Heini Wirts Sohn von Heggingen.

Anno 1532 gehörten ein Mütt Roggen und ein fastnachtshuhn ab dem Büschlerhof dem Junker Bernhard Segesser (s. S. 20). Nach ihm bezog diese Abgabe die „Statt Rent“ zu Mellingen. Im Jahre 1594 saß in „Büschigken“ Uli Stuz. Er zinst außer dem Mütt Roggen und dem fastnachtshuhn ins Rentamt Mellingen noch dem Kloster Gnadenthal 2 Mütt 2 Viertel Kernen, 7 Mütt Roggen und 9 Pfund 10 Schilling an Geld und alle zwei Jahre nach einander 2 Viertel Kernen, zur Brache gar nichts, ab $\frac{1}{2}$ Jucharten Acker, weiters dem Spital zu Bremgarten „vermög eines ablöfigen Gültbriefes um 150 Gl. Hauptgut“ 1 Viertel Kernen von und ab einer Matte genannt das Houwtal.

Zufolge einer Stiftung der ehrwürdigen und geistlichen Frau Magdalena Frankin, Conventsfrau des Gotteshauses Münsterlingen, gestorben 18. Oktober 1611 hatte das Kloster Hermetschwil alljährlich auf Maria Lichtmeß „v“ (5) Gulden zu beziehen „vff dem hoff zu Büschigkon nid wyt von Heggingen“, gegen die Verpflichtung zu Ehren der Stifterin jedes Jahr ein Jahrzeit mit einem „gesongnen Seelambt“ abhalten zu lassen. Aus dem Gelde war der Priester des Convents zu befriedigen; der Überschuß sollte „allwegen an den Nutz und zier“ der Kirche gewendet werden.

Im Jahre 1648 ist der Hof halbiert, die eine Hälfte trägt den Namen der vordere oder obere Hof, die andere der untere Hof. Die Teilung mag unter Uli Söhnen stattgefunden haben.

Der vordere Hof findet sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Besitze des Heinrich Stuz und geht dann nach dessen Ableben infolge Kaufs an die Gebrüder Hans Jakob und Kaspar Schmied, Ammann Euren sel. Söhne von Niederwil über. Diese behielten jedoch das Gut nicht lange, denn schon am 4. Dezember 1709 verkauften sie es wieder. Käufer war Joseph Hauwyler von Rüstenschwil. Die ganze Liegenschaft bestand aus Haus, Hofstatt, Scheune, Stallung, $8\frac{1}{2}$ Mannwerk Mattland, 28 Jucharten Ackerland, $6\frac{1}{2}$ Jucharten Holz, 1 Vierling

Pünten. Vom Mattland lagen $2\frac{1}{2}$ Mannwerch im Zwing Tägerig, ebenso vom Ackerland $7\frac{1}{2}$ Jucharten, der Rest war auf Hägglinger Boden; auch das Haus, ein bereits neues Gebäude, stand im Hägglinger Zwing, doch nahe an der Banngrenze. In den Kauf waren ferner eingeschlossen 1 Jmb, 1 Uhr, 2 Rosß, 2 Stieren, 1 aufgerüsteter Wagen, 2 Spann, 1 Spannstrick, 1 Pflug, wie man selben ins Feld führen muß, 4 Stück Veh, angeschirrt, daß man selbige am Pflug und Wagen brauchen kan, 2 Eggenleitern. Die Hoffschwein und Hühner sollen bei Haus dem Käufer verbleiben, die Tuben sollen 2 Jahr lang mit einander zum halben dienen. Der Käufer aber soll dazu gut Sorge haben. Er soll auch die Jahrzeit an das Käppeli, das Fastnachtshuhn, $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs und der Pfarrkirche zu Gössikon ungefähr 4 oder 5 Schilling zahlen, dagegen hat er auf der untern Hausmatt 1 Viertel Korn einzunehmen. Kaufsumme 5500 Münzgulden¹ Luzerner Währung (1 Gl. à 40 Schilling.), davon 4000 Gl. bar auf die fertigung, 10 Thaler zum Trinkgeld, dann nach der Ernte 3 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen, die übrigen 1500 Gl. in jährlichen Raten à 200 Gl. ohne Zins.

Ein Jahr später hat der Hof den Besitzer neuerdings gewechselt und gehört jetzt den Gebrüdern Adam und Heinrich Füglistahler, im Jahre 1745 gehört er den Söhnen des erstern Joachim, Heinrich und Caspar. Am 23. März 1765 verkauft Heinrich Füglistahler dem fidel Christen von Rütli „die halbe Stube, halbe Stubenkamer und mit einanderen lassen vnderschlohn und die kuchi halb und die kuchi-kamer und der Marey Kamer und der spihr wo die Marey hat die halb oberdili und wan sie notig sind mit einander vnderschlohn und bohnen.² In der stalg der blatz für 2 Hau[p]t, blatz für die Heuwdili so breit daß der stall ist und furdern³ so breit daß der stall ist, die hinder Keiti bis an das Dach halb, der under feustall.“ Die vordere Mistwerfe und vor den fenstern Platz, daß er sein Holz legen kann, $\frac{1}{2}$ Garten vor dem Haus, ist noch nicht verteilt. Dazu 1 Juchart Mattland, $3\frac{1}{4}$ Jucharten Ackerland, $1\frac{1}{2}$ Jucharten Holz, die Bäume ab seines Bruders „Büntli allesamen und noch ein Langstillerbaum⁴ in der Neumatt und die Bäum im Steinbüöl.“ Kaufpreis 1250 Gl. Auf den Gütern haftet Bodenzins 2 Viertel 1 Vierling Kernen, 5 Viertel

¹ Ca. 15,000 fr.

² bauen. ³ Futtertenne. ⁴ Birnbaum („Langstiefer“).

Roggen, Heuzehnten dem Pfarrer in Hägglingen 1 Gl.; 1 Vierling [. . .] der Pfarrkirche Hägglingen und ein Jahrzeit zu Göslikon 2 β 3 A. dem Kirchmeyer.

Der untere Hof. Dieser vererbte sich nach Uli Stutz' Ableben an Jakob Stutz, dann an dessen gleichnamigen Sohn. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ist letzterer für sich und die Geb. Jakob und Kaspar Schmied dem Rentamt zu Mellingen und dem Kloster Gnaden-
thal gegenüber Trager des ganzen Säßhofes, bezw. der beiden Hälften des-
selben und entrichtet als solcher auch den vorgeschriebenen Bodenzins. Bald
darauf starb er aber, eine Witwe (Anna Stutz, geb. Hübscher) und
drei Söhne (Joggli, Peter und Wilhelm) zurücklassend. Im Jahre 1718
gehörte der untere Hof den letztgenannten zwei Brüdern. Zu gleicher
Zeit besaßen aber Peter und Wilhelm noch einen Hof in Hägglingen.
Am 22. Oktober gleichen Jahres nahmen sie nun eine Teilung vor,
zufolge welcher dann der Hof in Büschikon dem Peter zufiel, während
Wilhelm auf das Gut in Hägglingen ziehen sollte. Peter vermochte
aber sein Heimwesen nicht lange zu behalten; es kam auf die Gant und
wurde dabei dem Joh. Carli Wegmann, Engelwirt, Schultheiß und
Großrat in Baden als Gantüberschläger zugeschlagen. Wegmann
gab nachher (9. März 1725) das Erworbene dem Peter Stutz auf
drei Jahre zu Lehen, unter folgenden Bedingungen: der Lehenmann
soll alle Stück und Güter bewerkeln und bauen um und für die halbe
Frucht, sowohl Sommer- als Winterfrucht; doch das Land erst ansäen
und den Bodenzins abstaten, nachher die Früchte halb dem Lehen-
herren und halb dem Lehenmann zuteilen. Der Lehenmann soll die
Steuern (Hühnergeld, Hühner, Eier) allein abstaten. Heu und Stroh
müssen auf dem Hof verbraucht und der vom Stroh gemachte Bau
nur auf des Lehenmannes Gütern gelegt werden. Ohne Erlaubnis
darf Stutz kein Holz hauen. Wegmann verspricht dagegen in der
Ernte und im Tröschet dem Stutz einen Mann in seinem Lohn zu
geben. Stutz soll aber denselben beherbergen und ihm Speise geben.
Der Lehenmann darf ohne Erlaubnis auf dem Hof kein Pferd halten.

Am 11. Jänner 1749 verkaufte Wegmann den Hof dem Felix Meier,
Weibel zu Tägerig, mit allen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Nutznießung,
Beschwerden, wie es Verkäufer bis dahin besessen, genutzt und geübt,
nämlich 5 Mannwerk Husmatt, samt Haus, Speicher, Krautgarten,
Mistwerse, 5 $\frac{1}{2}$ Mannwerk anderes Mattland, 27 $\frac{1}{2}$ Jucharten Acker-
land, 1 Stück Weinreben in einer „In Hegi“, 6 Jucharten Holz.

Kaufpreis 5100 Gl. (7200 fr.), der Grafschaft Baden Münz und Währung. Schultheiß und Gerichtsherr Widerkehr erlaubt „Insigel“ zu machen $\frac{1}{2}$ Jucharten Acker auf dem Grütth, angeschlagen zu 100 Gl.¹ Wenn es einen Zug gibt,² so hat der Züger dem ersten Käufer (Meier) die 100 Gl. auch bar in die fertigung zu bezahlen. Auf dem Hof haftet Bodenzins:

1. Nach Gnadenthal 1 Mütt 2 Vierling Kernen, 3 Mütt 2 Viertel Roggen, 4 Gl. 30 β an Geld.

2. Nach Mellingen 2 Viertel und $\frac{1}{2}$ Hanen.

3. Nach Hermetschwil 1 Viertel Kernen.

4. In die untere Kanzlei nach Bremgarten 1 Viertel 2 Vierling Kernen.

5. Nach Hägglingen Heuzehnten 3 Gl. 14 β 3 A., dem Schaffner daselbst jährlich 2 Gl.

6. In die Pfarrkirche nach Hägglingen $\frac{1}{2}$ \bar{n} Wachs, $6\frac{1}{2}$ Eier und ein Jahrzeit 6 β .

Zur Zeit der Abfassung des letzten Urbars des Spitals zu Mellingen (1. Juni 1785) war der Säfshof in vier Teile geteilt und zählte drei Wohnhäuser. Hans Jakob Meier,³ zugleich Trager des Bodenzinses, besaß davon $1\frac{1}{2}$ Hans, Anton Meier³ ein halbes, Euz Meier³ und Heinrich Füglistahler jeder ein ganzes. Die Statt-Rent zu Mellingen bezog davon noch immer jährlich 1 Mütt Roggen und 1 Huhn. An den Roggen zinsten Heinrich Füglistahler $1\frac{1}{2}$ Viertel, Euz Meier 1 Viertel, Hans Jakob Meyer, der Trager, 1 Viertel und Antoni Meier 2 Vierling. Das Huhn gaben alle vier Besitzer nach „Markzahl“. Nebstdem zinsten sie dem Gotteshaus Gnadenthal 2 Mütt, 2 Viertel Kernen, 7 Mütt Roggen, 9 \bar{n} 10 β an Geld.

Wie einer Verhandlung vor dem Herbstgericht zu Tägerig vom 9. Dezember 1776 zu entnehmen ist, gehörten laut hoheitl. Erkenntniß vom Jahre 1710 und Ratifikation desselben durch die hohen Stände vom Jahre 1766 die Büschiker „wie von Alters her mit fahl, Steur, Breüch, Zug, Wacht, Bott und Verbott auch allen andern Rechtsamen und Schuldigkeiten in den Zwing Tägerig und sollen einem jeweiligen Zwing- und Gerichtsherren zu Tägerig unterworfen sein in der form

¹ Käufer M. darf dem Verkäufer W. an Zahlungsstatt (für das erste Hundert Gulden der Kaufsumme) seinen in Tägerig liegenden Grütacker geben (einsiegeln).

² Wenn ein anderer Gläubiger den Hof an sich ziehen sollte.

³ Söhne des felix Meyer.

und in den Rechten wie übrige Eingefessene im Dorf zu Tägeri." Sie hatten zu ihren Höfen auch ihr eigenes ausgemarchetes Holz, woraus sie sich beholzen konnten und mußten.

Ein anderer gerichtlicher Entscheid (vom 9. Dezember 1771) besagte: Der obere und untere Hof zu Büschiken haben jeder dem Weibel zu Hägglingen jährlich eine Garbe zu entrichten von wegen den auf dem Hägglinger Zwing liegenden Gütern, wogegen der Weibel wiederum wie bis anhin seine schuldige Obsorge haben soll.

IV.

Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landesobrigkeit.

Bis zum Jahre 1415 erscheint der Zwing Tägerig in den Urkunden stets als Lehen „der gnädigen Herrschaft von Ostrich.“ Mit dieser Oberlehensherrlichkeit waren für die österreichischen Herzöge gewisse Hoheitsrechte verbunden, vor allem das Recht der Bestrafung von todwürdigen Verbrechen (Diebstahl, Todschatz, Brandstiftung u. dgl.), d. h. der Blutbann oder die hohe Gerichtsbarkeit. Diese Befugnisse erlitten aber einen argen Stoß. Herzog Friedrich IV. hatte sich zum Gegner des deutschen Kaisers Sigismund aufgeworfen und war deswegen von letzterem in die Reichsacht erklärt worden. Noch mehr, Kaiser Sigismund forderte die an den Grenzen von Osterreich wohnenden Grafen, Fürsten, Reichsstädte und namentlich auch die Eidgenossen auf, dem widerspenstigen Herzog seine Lande wegzunehmen. Der Aufforderung wurde Folge geleistet. Es kam unter anderm auch zur Eroberung des Aargaus. Die Berner nahmen die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg; die Luzerner rückten das Freiamt hinunter vor und eroberten gemeinsam mit den fast zu gleicher Zeit eingetroffenen Zürchern das Städtchen Mellingen. Dann zogen die beiden Heere nach Bremgarten, wo sie zu den Kriegsleuten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug stießen. Bremgarten kapitulierte. Vier Wochen später ergab sich auch Baden. Damit war der Feldzug zu Ende und das Freiamt mit der Grafschaft Baden in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1415 „gemeine Herrschaft“ der sechs eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus geworden. Uri wollte sich anfänglich an dieser Herrschaft